

1. Allgemeines

1.1 Diese Allgemeinen Angebots- und Verkaufsbedingungen (im Folgenden als Allgemeine Bedingungen bezeichnet) sind verbindlich, falls sie im Angebot (auch als „Offerte“ bezeichnet) oder in der Auftragsbestätigung als anwendbar erklärt wurden. Etwaige andere vom Kunden oder in anderen Dokumenten festgelegte Bestimmungen gelangen nur dann zur Anwendung, falls sie ausdrücklich von Oerlikon Balzers Coating AG („OERLIKON“) schriftlich oder auf elektronischem Wege angenommen wurden. DIESE ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN BESCHRÄNKEN EINE ANNAHME AUSDRÜCKLICH AUF DIE HIERIN FESTGELEGTE BESTIMMUNGEN UND STELLEN EINE EINREDE GEGEN ALLE ETWAIGEN ZUSÄTZLICHEN ODER UNTERSCHIEDLICHEN BESTIMMUNGEN IN DEN UNTERLAGEN DES KUNDEN DAR, SO DASS BEI EINEM ETWAIGEN VERTRAGSABSCHLUSS DIE AUFNAHME ANDERS LAUTENDER ODER ZUSÄTZLICHER BESTIMMUNGEN ALS AUSGESCHLOSSEN GILT. FALLS DIE VORLIEGENDEN ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN ALS ANNAHME ODER BESTÄTIGUNG EINES BESTEHENDEN VERTRAGS AUSGELEGT WERDEN, UNTERLIEGT DIESE ANNAHME ODER BESTÄTIGUNG AUSDRÜCKLICH DER ZUSTIMMUNG DES KUNDEN ZU ETWAIGEN ZUSÄTZLICHEN ODER ANDERS LAUTENDEN BEDINGUNGEN, DIE HIERIN ENTHALTEN SIND.

1.2 Alle Offerten gelten 30 Tage ab Angebotslegung, sofern OERLIKON nichts anderes schriftlich festgelegt hat.

1.3 Nur die schriftliche oder elektronische Bestätigung des Auftrags gilt als verbindlich. Sollte OERLIKON keine Auftragsbestätigung erteilen, so dient die Rechnung als Auftragsbestätigung.

1.4 Falls eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen oder eines Teils davon gemäss einem anwendbaren Recht als rechtswidrig, ungültig oder nicht durchsetzbar erklärt bzw. bewertet werden, so bleibt der Rest der Allgemeinen Bedingungen von dieser Rechtswidrigkeit, Ungültigkeit oder Nichtdurchsetzbarkeit unberührt, wobei die rechtswidrige, ungültige oder nicht durchsetzbare Bestimmung durch eine neue Bestimmung zu ersetzen ist, deren Inhalt der rechtlichen und wirtschaftlichen Wirkung der ersetzten Bestimmung so nahe wie möglich kommt.

2. Bestellung

2.1 Bestellungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich oder auf elektronischem Wege erfolgen.

2.2 Die Bestellung muss alle Informationen enthalten, die für OERLIKON von Bedeutung sind, z. B. Nummer und Datum des Angebots von OERLIKON, Verkäufer usw.

3. Liefer- und Leistungsumfang

Lediglich der in der Auftragsbestätigung genannte Liefer- und Leistungsumfang von OERLIKON gilt als Teil des Vertrags.

Weitere Waren und Leistungen, die dort nicht festgehalten werden, werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

4. Technische Unterlagen

4.1 Verkaufsbroschüren und Kataloge sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich so festgehalten wird. Spezifikationen in technischen Unterlagen sind nur verbindlich, soweit diese ausdrücklich garantiert wurden.

4.2 OERLIKON behält sich alle Rechte auf technische Unterlagen vor, die dem Kunden zur Verfügung gestellt wurden. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von OERLIKON dürfen derartige Unterlagen weder zur Gänze noch teilweise Dritten gegenüber offengelegt oder zu Zwecken verwendet werden, die nicht mit jenen übereinstimmen, zu denen die Unterlagen dem Kunden übergeben wurden. Insbesondere ist es dem Kunden untersagt, Komponenten oder Teile davon sowie darin spezifizierte Leistungen zu vervielfältigen oder zu kopieren.

5. Geheimhaltung

Die Parteien werden alle Produktions- und Geschäftsgeheimnisse sowie alle anderen eigentumsrechtlich geschützten Informationen, die sie von der jeweils anderen Vertragspartei erhalten, vertraulich behandeln und diese weder direkt noch indirekt Dritten gegenüber offenbaren oder in irgendeiner Weise publizieren oder zu irgendeinem anderen Zweck verwenden, insbesondere - ohne darauf beschränkt zu sein - zur Vervielfältigung oder Nachahmung von Maschinen, Systemen, Komponenten und Teilen davon.

6. Normen und Standards, die im Bestimmungsland in Kraft sind

6.1 Die Waren werden in Übereinstimmung mit den Europäischen Normen und Standards (CE-Kennzeichnung) hergestellt, sofern schriftlich nicht anders lautend festgehalten.

6.2 Spätestens zum Zeitpunkt der Auftragserteilung wird der Kunde OERLIKON schriftlich über alle anderen Sicherheits- und Betriebsstandards informieren, die im Bestimmungsland in Kraft sind. Der Kunde übernimmt alle Kosten für etwaige Änderungen oder Ergänzungen an den Waren, die zur Einhaltung von Standards oder Vorschriften erforderlich sind, die OERLIKON nicht mitgeteilt wurden und denen OERLIKON nicht zugestimmt hat.

6.3 Bei einem Wiederverkauf bzw. einer Weitergabe von Waren ist der Kunde verpflichtet, Vorkehrungen zu treffen, damit die Waren den Anforderungen, Standards und Vorschriften entsprechen, die am neuen Bestimmungsort einzuhalten sind. Ferner muss er dafür Sorge tragen, dass alle Handbücher und produktbezogenen spezifischen Unterlagen für den Betrieb der zum jeweiligen Zeitpunkt aktuellen Produktversion auf den neuesten Stand gebracht werden.

7. Preise

7.1 Preise sind Nettopreise, FCA Lieferort wie in der Offerte oder in der Auftragsbestätigung angegeben, gemäss INCOTERMS 2010, und verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer, Umsatzsteuer und Verpackung, es sei denn, von OERLIKON wurde ausdrücklich eine anders lautende Regelung getroffen.

7.2 Zahlungen müssen in frei verfügbaren Schweizer Franken ohne jeglichen Abzug erfolgen.

7.3 Alle zusätzlichen Gebühren, wie zum Beispiel - ohne darauf beschränkt zu sein - Frachtgebühren, Versicherungsprämien, Exportgebühren, Transitgebühren, Importgebühren sowie Gebühren für sonstige Genehmigungen und Bestätigungen, sind vom Kunden zu tragen. Ebenso wird der Kunde alle Steuern, Gebühren, Abgaben, Zollgebühren und dergleichen tragen, die aus oder in Verbindung mit dem Vertrag eingehoben werden, und wird OERLIKON diese Gebühren gegen entsprechenden Nachweis ersetzen, falls OERLIKON für diese haftbar ist.

7.4 Die Preise werden entsprechend angepasst, falls:

- die Lieferfrist auf Grund eines Umstandes, für den der Kunde verantwortlich ist, im Nachhinein verlängert wurde, oder
- sich die Natur oder der Umfang der vereinbarten Lieferungen oder Leistungen geändert haben, oder
- das Material oder die Ausführung geändert wurden, weil die Informationen und/oder Unterlagen, die der Kunde bereitgestellt hatte, nicht den tatsächlichen Zuständen entsprachen oder unvollständig waren.

8. Zahlungsbedingungen

8.1 Zahlungen müssen je nach Sachlage gemäss der Auftragsbestätigung bzw. Rechnung erfolgen. Eine Zahlung gilt als erfolgt, wenn der vereinbarte Gesamtpreis in Schweizer Franken an OERLIKON bezahlt wurde.

8.2 Für Vorauszahlungen werden keine Zinsen erstattet.

8.3 Alle vereinbarten Zahlungsfristen bleiben zur Gänze aufrecht, selbst dann, wenn ohne Verschulden von OERLIKON Verzögerungen bei der Erfüllung des Vertrags eingetreten sind. Verspätete Lieferungen von geringfügigen Komponenten, deren Fehlen die Nutzung der Waren oder weiterer Arbeiten im Rahmen der Gewährleistungspflichten von OERLIKON nicht einschränkt, haben keinerlei Auswirkungen auf die vereinbarten Zahlungsfristen.

8.4 Falls OERLIKON eine Zahlung nicht bis zum vereinbarten Zeitpunkt erhält, fallen danach auf den fälligen und ausstehenden Betrag Zinsen an, die dem Kunden unverzüglich zum Basiszinssatz (3-Monats-LIBOR plus 4 Prozentpunkte) verrechnet werden, wobei dieser Satz jedoch nicht weniger als 1,5 % pro Monat beträgt.

8.5 Zurückbehaltungen oder Abzüge von Zahlungen auf Grund von Reklamationen, Streitigkeiten oder Forderungen seitens des Kunden, denen OERLIKON nicht ausdrücklich zugestimmt hat, sind unzulässig. Der Kunde kann etwaige Gegenforderungen gegen Zahlungen, die im Rahmen dieses Vertrags fällig sind, nur dann verrechnen, wenn OERLIKON dieser Vorgangsweise ausdrücklich in schriftlicher Form zugestimmt hat.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1 Bis zum Erhalt der vollständigen Zahlung gemäss den vertraglichen Bestimmungen, bleibt OERLIKON Eigentümerin aller Waren.

9.2 Der Kunde verpflichtet sich, bei allen Massnahmen mitzuwirken, die für den Schutz des Eigentumsrechts von OERLIKON erforderlich sind.

Insbesondere ermächtigt der Kunde OERLIKON mit dem Vertragsabschluss, den Eigentumsvorbehalt in der notwendigen Form in öffentlichen Registern, Büchern oder ähnlichen Aufzeichnungen - stets im Einklang mit einschlägigen nationalen Gesetzen - einzutragen bzw. dort bekannt zu geben und alle entsprechenden Formalitäten auf Kosten des Kunden zu erfüllen.

9.3 Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts muss der Kunde auf seine eigenen Kosten die Waren erhalten und sie zu Gunsten von OERLIKON gegen Diebstahl, Schäden aus Stillstand, Feuer, Wasser und andere Risiken versichern. Ferner wird er alle Massnahmen ergreifen, um zu gewährleisten, dass das Eigentumsrecht von OERLIKON in keiner Weise beeinträchtigt wird.

10. Lieferfrist

10.1 Die Lieferfrist beginnt, sobald der Vertrag abgeschlossen ist, der Lieferumfang und die Spezifikationen bestimmt wurden, alle relevanten amtlichen Formalitäten erledigt wurden, alle in Zusammenhang mit dem Auftrag fälligen Zahlungen geleistet wurden und alle vereinbarten Sicherheiten geleistet worden sind. Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn OERLIKON zum entsprechenden Zeitpunkt dem Kunden mitgeteilt hat, dass die Waren versandbereit sind.

10.2 OERLIKONS Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der vertraglichen Pflichten seitens des Kunden voraus.

10.3 Bei Umständen, die nach vernünftigem Ermessen ausserhalb der Kontrolle von OERLIKON liegen, wird die Lieferfrist entsprechend verlängert, wobei OERLIKON für Forderungen oder Schäden, die sich daraus ergeben, keine Verantwortung trifft. Sobald die Umstände, die zu einer Verzögerung der Lieferung geführt haben, nicht mehr bestehen, wird die Lieferfrist erneut schriftlich festgelegt.

10.4 Sofern nicht ausdrücklich schriftlich festgelegt, sind vereinbarte Lieferfristen nicht bindend. Sechs Wochen nach einer nicht erfolgten Lieferung zu einem vereinbarten, nicht verbindlichen Liefertermin, ist der

Kunde jedoch berechtigt, OERLIKON schriftlich aufzufordern, die Lieferung innerhalb einer angemessenen Frist durchzuführen. Erfolgt innerhalb einer angemessenen Frist nach Aufforderung keine Lieferung, gilt dies als verspätete Leistungserbringung seitens OERLIKON.

10.5 Abrufaufträge können über einen Zeitraum von 12 Monaten oder länger anberaumt werden. Sofern nicht anders vereinbart, muss die Lieferung aller Waren innerhalb von 12 Monaten nach Auftragserteilung angenommen werden. Zunächst ist die Freigabe eines Zeitplans von 120 Tagen erforderlich. Danach muss bis zum ersten Tag jedes Kalendermonats ein fortlaufender Versandzeitplan mit 120 fix gebuchten Tagen folgen. Bei Lieferverzögerungen von mehr als 60 Tagen muss der Kunde OERLIKON schriftlich über den Grund für die Verzögerung in Kenntnis setzen. OERLIKON ist berechtigt, die Differenz zwischen dem während der letzten 12-Monats-Periode verrechneten Einheitspreis und dem angebotenen Einheitspreis der tatsächlich gelieferten Menge zurückzuerrechnen.

10.6 Falls dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde, ist der Kunde berechtigt, eine Verzugsentschädigung für verzögerte Leistungen zu fordern, sofern nachweisbar ist, dass die Verzögerung auf ein Verschulden von OERLIKON zurückzuführen ist und der Kunde durch die Verzögerung Schaden erlitten hat.

10.7 Im Falle von verzögert gelieferten Waren bzw. erbrachten Leistungen, stehen dem Kunden lediglich jene Rechte und Forderungen zu, die ausdrücklich in dieser Klausel 10 angeführt werden. Insbesondere ist der Kunde nicht berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Diese Einschränkung gilt jedoch nicht im Fall von grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlichem Fehlverhalten seitens OERLIKON.

11. Verpackung

Die Verpackung wird von OERLIKON getrennt verrechnet und ist nicht retournierbar. Wenn die Verpackung jedoch als Eigentum von OERLIKON deklariert ist, so ist sie vom Kunden frachtfrei an den Versandort zurückzusenden.

12. Übergang von Nutzen und Gefahr

12.1 Nutzen und Gefahr der Waren gehen spätestens zum Datum der Lieferung FCA Lieferort wie in der Offerte oder in der Auftragsbestätigung angegeben, gemäss den INCOTERMS 2010 auf den Kunden über.

12.2 Falls die Lieferung auf Wunsch des Kunden oder aus anderen Gründen, die auf kein Verschulden von OERLIKON zurückzuführen sind, verzögert wird, geht die Gefahr zum ursprünglich vereinbarten Termin für die Lieferung FCA auf den Kunden über. Von diesem Zeitpunkt an werden die Waren auf Kosten und Gefahr des Kunden gelagert und versichert, wobei alle Zahlungen zum vereinbarten Liefertermin fällig werden.

13. Versand, Transport und Versicherung

13.1 Alle Waren werden in Export-Verpackung per LKW, Eisenbahn oder Luftfracht versandt. Im Fall von speziellen Anforderungen in Bezug auf den Versand, den Transport und die Versicherung, muss OERLIKON darüber informiert werden.

13.2 Der Transport erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden. Einwände in Bezug auf den Versand oder den Transport sind vom Kunden nach Erhalt der Waren oder der Versanddokumente unverzüglich dem letzten Transportunternehmen vorzulegen.

13.3 Der Kunde ist dafür verantwortlich, eine Versicherung gegen jegliche Art von Risiko abzuschliessen.

13.4 Der Kunde muss alle anwendbaren inländischen, ausländischen Vorschriften, alle Import-, Export-, Sicherheits- und Controller-Zugangsvorschriften und entsprechenden Gesetze einhalten. Dazu zählt auch die Beschaffung aller erforderlichen Unbedenklichkeitsbescheinigungen für Flughäfen, Frachttransportbereiche und damit in Zusammenhang stehende Einrichtungen, Regierungsgenehmigungen und -lizenzen in Zusammenhang mit dem Kauf von Waren.

14. Prüfung und Annahme von Waren und Leistungen

14.1 OERLIKON wird die Waren vor dem Versand und die Leistungen bei Abschluss im üblichen Ausmass kontrollieren. Alle weiteren, vom Kunden gewünschten Kontrollen müssen getrennt vereinbart und vom Kunden bezahlt werden.

14.2 Der Kunde wird die Waren und Leistungen innerhalb einer angemessenen Frist inspizieren und OERLIKON unverzüglich über etwaige Mängel schriftlich in Kenntnis setzen. Versäumt der Kunde, dies zu tun, gelten die Waren und Leistungen als angenommen.

14.3 Die folgenden Klauseln 14.4 bis 14.7 gelten nicht für Verkäufe von Komponenten und Ersatzteilen.

14.4 OERLIKON wird gemäss Klausel 14.2. bekannt gegebene Mängel so schnell wie möglich beheben, wobei der Kunde OERLIKON die Möglichkeit dazu geben wird. Nach Behebung dieser Mängel wird auf Wunsch von OERLIKON oder des Kunden gemäss Klausel 14.5. eine Endabnahmeprüfung durchgeführt.

14.5 Vorbehaltlich Klausel 14.4 wird von OERLIKON eine Endabnahmeprüfung in Anwesenheit des Kunden gemäss Bedingungen durchgeführt, die getrennt und einvernehmlich zu vereinbaren sind. Falls keine derartige Vereinbarung getroffen wird, gilt wie folgt:

- OERLIKON wird den Kunden rechtzeitig über die Durchführung der Endabnahmeprüfung informieren, so dass der Kunde oder sein Vertreter daran teilnehmen kann.

- Nach Abschluss der Endabnahme wird vom Kunden und von OERLIKON ein Endabnahmezertifikat unterzeichnet. Aus dem entsprechenden Bericht muss entweder hervorgehen, dass die Waren angenommen oder unter Vorbehalt angenommen wurden oder dass der Kunde die Annahme verweigert hat. In den beiden letzten Fällen sind die Mängel einzeln in einem getrennten Bericht anzuführen, der von beiden Parteien unterzeichnet wird. Keine der in dem Bericht angeführten Mängel berechtigen den Kunden zur Ablehnung der Waren und Leistungen.
- Im Falle von unbedeutenden Mängeln, vor allem solchen, welche die ordentliche Funktionsweise der Waren oder Leistungen nicht wesentlich behindern, ist der Kunde nicht berechtigt, die Annahme der Waren oder Leistungen bzw. die Unterzeichnung des Abnahmeberichts zu verweigern. OERLIKON wird derartige Mängel ohne Verzögerung beseitigen.
- Im Falle von wesentlichen Abweichungen vom Vertrag oder bei schwerwiegenden Mängeln, wird der Kunde OERLIKON die Möglichkeit einräumen, jene Änderungen oder Anpassungen durchzuführen, die OERLIKON für geeignet erachtet, um die Mängel zu beheben. Danach wird die Vorgangsweise für die Abnahmeprüfung - so wie oben angeführt - ein zweites Mal und - falls erforderlich - ein drittes Mal durchgeführt (wobei das Datum für diese Wiederholungen der Prüfung zwischen OERLIKON und dem Kunden zu vereinbaren ist).

Falls während der dritten Prüfung weiterhin wesentliche Abweichungen vom Vertrag oder schwerwiegende Mängel festgestellt werden, ist der Kunde berechtigt, entweder eine Preisreduktion oder eine Entschädigung oder sonstige Vergütung von OERLIKON zu fordern, sofern dies zuvor vereinbart worden ist. Falls jedoch die Abweichungen und Mängel, die während dieser Prüfung auftauchen, von solcher Tragweite sind, dass sie nicht innerhalb einer angemessenen Frist behoben werden können und vorausgesetzt, die Waren und Leistungen können nicht für ihren spezifizierten Zweck verwendet werden bzw. falls eine solche Verwendung erheblich beeinträchtigt ist, dann ist der Kunde berechtigt, die Annahme des mangelhaften Teils abzulehnen oder - falls eine teilweise Annahme wirtschaftlich nicht machbar ist - den Vertrag gegen Erstattung jener Zahlungen zu kündigen, die der Kunde für die von der Kündigung betroffenen Teile geleistet hat, wobei in einem solchen Fall kein Anspruch auf weitere Forderungen besteht.

14.6 Die Endabnahmeprüfung gilt als abgeschlossen:

- falls die Endabnahmeprüfung um mehr als einen Monat verzögert wird, beginnend mit dem Datum, zu dem OERLIKON dem Kunden mitteilt, dass es bereit ist, die Endabnahmeprüfung durchzuführen, und falls eine solche Verzögerung auf Gründe zurückzuführen ist, die nicht im Einflussbereich von OERLIKON liegen;

- falls der Kunde OERLIKON uneingeschränkter Zugang zu den Waren verweigert, der zur Durchführung der Arbeiten notwendig ist, die bis zum Abschluss der Endabnahme erforderlich und/oder angemessen sind;
- falls der Kunde die Annahme der Waren und/oder Leistungen ohne angemessenen Grund verweigert; oder
- sofort, falls der Kunde die Waren für Produktionszwecke einsetzt, einschliesslich - ohne darauf beschränkt zu sein - für so genannte Probe- oder Testläufe und in dem Ausmass, in dem Produkte, die während solcher Produktionsaktivitäten hergestellt werden, vom Kunden zum Verkauf angeboten werden.

14.7 Im Falle von Verzögerungen bei der Installation oder Durchführung der Endabnahmeprüfung, die auf ein Verschulden des Kunden zurückzuführen sind, ist der Kunde verpflichtet, OERLIKON alle Leerlaufkosten, wie z. B. zusätzliche Unterkunfts- und Reisekosten, zu ersetzen sowie eine Pauschalgebühr in der Höhe von CH 1.500,00 pro Mann/Wartetag zu zahlen.

14.8 Dem Kunden stehen, abgesehen von den unter Klausel 14 und Klausel 15 (Gewährleistung) genannten Rechten und Forderungen, keine anderen Rechte und Forderungen in Bezug auf irgendwelche Mängel betreffend die Waren oder Leistungen zu.

15. Gewährleistung

15.1 Gewährleistungsfrist

Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate und beginnt mit der Lieferung der Waren FCA oder - falls eine Abnahmeprüfung vorgesehen ist - mit der Abnahme der Waren und Leistungen. Falls die Lieferung oder die Abnahme aus Gründen, die nicht im Einflussbereich von OERLIKON liegen, verzögert sind, endet die Gewährleistungsfrist spätestens 18 Monate nachdem OERLIKON den Kunden darüber verständigt hat, dass die Waren versandbereit sind.

Bei ersetzten oder reparierten Teilen läuft die Gewährleistungsfrist weitere 6 Monate nach dem Austausch oder dem Abschluss der Reparatur oder der Annahme weiter, jedoch längstens über einen Zeitraum, der dem Doppelten der im vorhergehenden Absatz genannten Gewährleistungsfrist entspricht.

Die im Rahmen dieses Vertrags gewährte Gewährleistung endet vorzeitig mit sofortiger Wirkung, falls der Kunde oder Dritte unsachgemässe Änderungen oder Reparaturen durchführen oder falls der Kunde im Falle eines Mangels nicht unverzüglich geeignete Schritte ergreift, um den Schaden zu mildern und OERLIKON keine Möglichkeit einräumt, den Mangel zu beheben.

15.2 Haftung für ausdrückliche Gewährleistung und Material- bzw. Verarbeitungs-mängel

OERLIKON gewährleistet lediglich die ausdrücklich in der Auftragsbestätigung angeführten technischen Spezifikationen bzw. die

technischen Spezifikationen, die einvernehmlich schriftlich vereinbart wurden, sowie das Material und die Verarbeitung der gelieferten Waren, und verpflichtet sich, nach seiner Wahl etwaige mangelhafte Teile während der Gewährleistungsfrist so rasch wie möglich kostenlos zu reparieren oder auszutauschen, jeweils vorbehaltlich den Bestimmungen von Klausel 14, die sinngemäss zur Anwendung gelangen. Alle ausgetauschten Teile gehen in das Eigentum von OERLIKON über.

15.3 Haftungsausschluss

Ausdrücklich von OERLIKONS Gewährleistungen und Haftungen für Mängel ausgeschlossen sind Schäden, die durch normalen Verschleiss, fehlerhafte Wartung und Handhabung durch den Kunden, Nichtbeachtung der Bedienungsanweisungen, elektrostatische Einwirkung, Überspannung oder Überstrom, übermässige Nutzung, chemische oder elektrolytische Einwirkungen, Verunreinigungen oder Korrosion von Kühlwassersystemen jeglicher Art verursacht werden, sowie Schäden, die durch Lichtbogenbildung, Elektronenstrahlen, Tiegelbruch usw., durch die Verwendung von Materialien, Geräten und Ersatzteilen, die nicht von OERLIKON empfohlen wurden, fehlerhafte Reparaturarbeiten, die nicht von OERLIKON oder seinen Vertretern durchgeführt wurden, verursacht werden oder Schäden, die sich aus anderen Gründen ergeben, die nicht im Einflussbereich von OERLIKON liegen, sowie alle Fälle von Änderungen, die vom Kunden durchgeführt werden, oder im Fall von unsachgemässer Systemintegration, Konstruktion, unsachgemässen Zusammenbau und unsachgemässer Installation, die nicht von OERLIKON durchgeführt werden, wobei gilt, dass die jeweilige Beweislast beim Kunden liegt, sollte es in Bezug auf den Ausschluss der Gewährleistung zu Meinungsverschiedenheiten kommen.

15.4 Lieferungen und Leistungen von Subauftragnehmern

OERLIKON bietet Gewährleistungen für Waren und Leistungen von Subauftragnehmern, die vom Kunden gewünscht oder bereitgestellt werden, nur in dem Ausmass der Gewährleistungs- und Haftungspflichten dieser Subauftragnehmer.

15.5 Ausschliesslichkeit von Gewährleistungsansprüchen

Der Kunde hat keinen Anspruch auf ausdrückliche oder stillschweigende Gewährleistungen, mit Ausnahme jener, die unter Klausel 15.1 bis 15.4. festgehalten werden, wobei OERLIKON keinerlei Haftung für andere Ansprüche trifft, einschliesslich - ohne darauf beschränkt zu sein - Ansprüche, die sich aus einer Schädigung oder Beeinträchtigung der Produktion des Kunden oder sonstigen Folgeschäden ergeben. Diese Einschränkung gilt jedoch nicht im Fall grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlichen Fehlverhaltens seitens OERLIKON.

**16. Auflösung des Vertrags durch
OERLIKON**

16.1 Der Vertrag wird entsprechend angepasst, wenn unvorhergesehene Ereignisse die wirtschaftliche Wirkung oder den Inhalt der Waren oder Leistungen wesentlich verändern oder die Aktivitäten von OERLIKON wesentlich beeinträchtigen oder falls die Leistungserbringung in der Folge unmöglich wird. Falls eine solche Anpassung wirtschaftlich nicht machbar ist, ist OERLIKON berechtigt, den Vertrag oder die davon betroffenen Teile aufzulösen.

16.2 Falls OERLIKON den Vertrag zu beenden wünscht, wird es - nachdem es sich die Folgen dieses Schritts bewusst gemacht hat - unverzüglich den Kunden informieren. Dies gilt auch für den Fall, dass zuvor eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart wurde. Im Falle einer Vertragsauflösung hat OERLIKON Anspruch auf die Bezahlung jener Teile der Waren und Leistungen, die bereits geliefert bzw. erbracht wurden. Schadenersatzansprüche seitens des Kunden auf Grund einer solchen Beendigung sind ausgeschlossen.

17. Ausschluss weiterer Haftung

17.1 OERLIKON macht keinerlei Zusicherungen bzw. gibt keinerlei Gewährleistungen in Bezug auf die Verletzung von Schutzrechten Dritter durch die Waren und Leistungen bzw. in Bezug auf die Befreiung der Waren und Leistungen von solchen Schutzrechten ab.

17.2 OERLIKON ÜBERNIMMT KEINERLEI HAFTUNG FÜR AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE GEWÄHRLEISTUNGEN, EINSCHLIESSLICH - OHNE DARAUF BESCHRÄNKT ZU SEIN - STILLSCHWEIGENDE GEWÄHRLEISTUNGEN IN BEZUG AUF DIE VERKEHRSFÄHIGKEIT ODER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK, AUSSER SOWIE AUSDRÜCKLICH IN DIESEN ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN VORGESEHEN.

Ohne die Allgemeingültigkeit der zuvor gemachten Angaben einzuschränken, schliesst dieser Haftungsausschluss - ohne darauf beschränkt zu sein - Forderungen ein, die sich aus einer Beeinträchtigung der Produktion des Kunden, Kosten für Stillstandszeiten, entgangenen Gewinn, entgangenen Umsatz, Personen- oder Sachschäden oder sonstigen anderen beiläufig entstandenen Schäden oder Folgeschäden ergeben.

17.3 Unter keinen Umständen ist die maximale Gesamthaftung von OERLIKON für jegliche Forderungen, Verluste, oder Schäden, die aus dem Vertrag, oder OERLIKONS Vertragserfüllung oder Vertragsverletzung folgen, höher als gemäss dem Vertrag erhaltenen Kaufpreis.

17.4 Diese Ausschlüsse gelten jedoch nicht im Fall grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlichen Fehlverhaltens seitens OERLIKON.

17.5 Ungeachtet der zuvor gemachten Angaben erfolgt durch keine der hierin enthaltenen Bestimmungen eine Einschränkung der Haftung von OERLIKON, falls - und nur

in dem jeweiligen Ausmass - eine Einschränkung oder ein Ausschluss der Haftung durch das Produkthaftungsgesetz oder ein anderes anwendbares Gesetz verboten ist oder diesem widerspricht, wobei gilt, dass der Kunde OERLIKON für alle nicht-vertraglichen Forderungen in Bezug auf die Produkthaftung, die von Dritten gestellt werden, entschädigen wird, falls der Eintritt der Schäden nicht eindeutig OERLIKON zuzurechnen ist.

**18. Keine Haftung für zusätzliche
Pflichten**

OERLIKON haftet nicht für Forderungen des Kunden, die sich aus unzureichenden Informationen oder falschem Rat und dergleichen oder aus dem Verstoss gegen zusätzliche Verpflichtungen ergeben, ausser in jenen Fällen, in denen OERLIKON diese durch grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Fehlverhalten ausgelöst hat.

19. Warenzeichen

Der Kunde ist nicht berechtigt, OERLIKON-Warenzeichen zu verwenden, es sei denn, dies wurde schriftlich vereinbart.

20. Zusammenbau und Installation

Wenn OERLIKON auch den Zusammenbau und die Installation oder die Überwachung der Installation übernimmt, dann gelangen die „Allgemeinen Bedingungen für den Zusammenbau und die Installation“ von OERLIKON darauf zur Anwendung.

21. Vorkaufsrecht

Falls der Kunde beabsichtigt, Beschichtungsanlagen, die von OERLIKON gekauft wurden, an Dritte zu verkaufen, die keine verbundenen Unternehmen des Kunden sind, dann darf er diese Beschichtungsanlagen erst verkaufen, nachdem er sie per Einschreiben OERLIKON zum Kauf angeboten hat. OERLIKON hat dann die Option (von der OERLIKON durch schriftliche Mitteilung an den Kunden innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt des Angebots Gebrauch machen kann), jedoch nicht die Verpflichtung, diese Beschichtungsanlagen zu einem marktgerechten Preis zu kaufen.

„Verbundene Unternehmen“ sind Unternehmen, (i) die vom Kunden kontrolliert werden, oder (ii) den Kunden kontrollieren („Muttergesellschaft“), oder (iii) durch solch eine Muttergesellschaft kontrolliert werden oder (iv) unter gemeinsamer Kontrolle mit dem Kunden stehen. „Kontrolle“ bedeutet Eigentum oder Beherrschung, direkt oder indirekt, von mehr als 50 (fünfzig) % der Aktien des kontrollierten Unternehmens oder Eigentumsanteile, die das Recht verkörpern Entscheidungen für solche Unternehmen zu treffen. Unternehmen gelten jedoch nur solange als verbundene Unternehmen wie die Kontrolle aufrecht ist.

22. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

22.1 Diese Allgemeinen Bedingungen und die rechtlichen Beziehungen zwischen den Parteien werden durch materielles Schweizer Recht unter Ausschluss der Schweizer

Kollisionsnormen bestimmt. Das UN-Kaufrecht (CISG) gelangt nicht zur Anwendung.

22.2 Alle Streitigkeiten, die sich in Verbindung mit diesen Allgemeinen Bedingungen oder einem damit in Zusammenhang stehenden Vertrag ergeben, sind vor die Gerichte Liechtensteins zu bringen, die für OERLIKON zuständig sind, wobei OERLIKON jederzeit das Recht hat, eine Klage oder ein Verfahren gegen den Kunden bei jedem weltweit zuständigen Gericht anhängig zu machen.

22.3 Bei allen Klagen, die im Rahmen oder in Verbindung mit diesen Allgemeinen Bedingungen oder einem damit in Zusammenhang stehenden Vertrag eingereicht bzw. eingeleitet werden, ist die obsiegende Partei berechtigt, ihre tatsächlichen Kosten und Anwaltsgebühren sowie alle Kosten des Rechtsstreits, einschließlich Gebühren für Sachverständige sowie alle tatsächlich angefallenen Anwaltskosten und Kosten in Zusammenhang mit der Durchsetzung eines Urteils, das sich aus einer Klage oder einem Verfahren ergibt, einzufordern.

22.4 Die Parteien nehmen zur Kenntnis, dass die einzige offizielle Version dieser Allgemeinen Bedingungen und damit zusammenhängender Dokumente die deutsche Version ist und dass etwaige Übersetzungen in andere Sprachen nicht bindend sind, selbst dann, wenn sie von beiden Parteien unterzeichnet wurden. Im Fall von Diskrepanzen zwischen den verschiedenen Texten, geht die deutsche Fassung des Textes vor.

Oerlikon Balzers Coating AG

Iramali 18
LI-9496 Balzers
Liechtenstein